

Satzung

RUN FOR THEIR LIVES e. V.

AG Coesfeld VR 908

Stand (VR-Eintragung): 21. April 2011

(Beschluss der Mitgliederversammlung vom 28. März 2011)

§ 1 - Name, Sitz

1. Der Verein führt den Namen **RUN FOR THEIR LIVES**.
2. Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden; nach der Eintragung lautet der Name **RUN FOR THEIR LIVES e. V.**
3. Der Verein hat seinen Sitz in 48329 Havixbeck, Kreis Coesfeld, Nordrhein-Westfalen.
4. Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 - Zweck

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

2. Zweck des Vereins ist
 - a) humanitäre Projekte, die sich unter anderem an hilfsbedürftigen Menschen, an Umweltschutzmaßnahmen, an Integrationsbemühungen und interkulturellen Bemühungen orientieren, zu finanzieren und ideell zu fördern;
 - b) humanitäre Projekte, die auch im Bereich von Kunst und Kultur, Bildung und Erziehung stattfinden, soweit sie gemeinnützig sind, zu fördern;
 - c) als Netzwerk zwischen aktiven und potentiellen Sponsoren aus der Wirtschaft zu dienen.

3. Der Verein verwirklicht seine Satzungszwecke durch
 - a) Durchführung von Informationsveranstaltungen für die in Ziff. 2. genannten Projekte;
 - b) Beschaffung von Vermögenswerten für die Verwirklichung dieser Zwecke, Verwaltung dieser Vermögenswerte und Auskehrung in Erfüllung des Satzungszweckes;
 - c) Beschaffung von Spendenmitteln für satzungsgemäße Aufgaben anderer gemeinnütziger Einrichtungen;
 - d) Anbieten und Gewähren weiterer Unterstützung der gemeinnützigen Aktivitäten in Form der Übernahme von Teilbereichen der Öffentlichkeitsarbeit für die jeweils geförderten Projekte.

4. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3 - Gemeinnützigkeit

1. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
2. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
4. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Menschenrechtsorganisation „Gesellschaft für bedrohte Völker e.V.“ - Regionalgruppe Münster/land c/o Heerdestr. 19 in 48149 Münster, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden hat.
5. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamts ausgeführt werden.

§ 4 - Eintritt von Mitgliedern

1. Der Verein besteht aus aktiven und fördernden Mitgliedern.
2. Aktives Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden, die aktiv an der Verwirklichung der Ziele des Vereins mitarbeitet und einen Mitgliedsbeitrag leistet.
3. Fördermitglieder
 - a) Fördermitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden, die die Ziele des Vereins finanziell unterstützen möchte.
 - b) Fördermitglieder können an der Mitgliederversammlung teilnehmen, haben aber kein Stimmrecht.
4. Über die Aufnahme entscheidet nach schriftlichem Antrag der Vorstand.
5. Im Falle der Ablehnung des Aufnahmegesuchs entscheidet auf eine Beschwerde des Antragstellers hin die Mitgliederversammlung.

§ 5 - Austritt von Mitgliedern

Jedes Mitglied kann jederzeit durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstands unter Wahrung einer Frist von sechs Monaten zum Ende eines Kalenderjahres aus dem Verein austreten.

§ 6 - Ausschluss von Mitgliedern

1. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden,
 - a) wenn es mit der Beitragszahlung mehr als 12 (zwölf) Monate in Verzug gerät;
 - b) wenn es schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt.
2. Über den Ausschluss beschließt der Vorstand, nachdem er dem Mitglied vorher Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben hat.
3. Gegen den Ausschluss durch den Vorstand ist die Anrufung der Mitgliederversammlung möglich.
4. Zur Bestätigung des Ausschlusses bedarf es einer einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen, wobei Stimmenthaltungen nicht mitgezählt werden.

§ 7 - Mitgliedsbeitrag

Der Mitgliedsbeitrag wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt.

§ 8 - Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

1. der Vorstand;
2. die Mitgliederversammlung.

§ 9 - Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem / der Vorsitzenden, dem / der stellvertretenden Vorsitzenden, der / dem Schriftführer / in, der / dem Kassenswart / in und dem/ der Besitzer/ in.
2. Je zwei Mitglieder des Vorstands sind gemeinsam zur Vertretung des Vereins berechtigt.
3. Im Innenverhältnis wird bestimmt, dass einer der Vertretenden der Vorsitzende sein soll und dass nur im Fall von dessen Verhinderung die drei anderen Vorstandsmitglieder für den Verein handeln sollen.
4. Beschlüsse des Vorstandes
 - a) Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder gefasst, wobei Stimmenthaltungen nicht mitgezählt werden.
 - b) Beschlüsse des Vorstandes werden protokolliert.
 - c) Das Protokoll ist / vom / von der / Sitzungsleiter / in (i.d.R. Vorsitzende / r /) und / vom / von der / Protokollführer / in (i.d.R. Schriftführer / in) zu unterzeichnen.

§ 10 - Wahl und Amtsdauer des Vorstandes

1. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung in geheimer Wahl gewählt, und zwar jeweils einzeln.
2. Gewählt ist der Bewerber, der mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen der erschienenen - wahlberechtigten - Mitglieder erhält, wobei Stimmenthaltungen nicht mitgezählt werden.
3. Erreicht keiner der Bewerber im ersten Wahlgang die erforderliche Mehrheit, so wird ein zweiter Wahlgang unter den zwei oder mehreren Bewerbern durchgeführt, die im ersten Wahlgang die meisten Stimmen erreicht haben.
4. Bei Stimmgleichheit der Bewerber mit den meisten Stimmen beim zweiten Wahlgang entscheidet das Los.
6. Die Vorstandsmitglieder werden für die Dauer von zwei Jahren gewählt; sie bleiben jedoch auch nach Ablauf ihrer Amtszeit bis zur satzungsmäßigen Bestellung des nächsten Vorstandes im Amt.
7. Scheidet ein Mitglied des Vorstands vor Ablauf der Amtsperiode aus dem Vorstand aus, so kann der Vorstand für die restliche Amtsdauer einen Nachfolger aus dem Kreis der Mitglieder bestellen.

§ 11 - Häufigkeit der Mitgliederversammlungen

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) findet einmal jährlich statt.

2. Außerordentliche Mitgliederversammlungen werden vom Vorstand nach Bedarf oder auf Verlangen von Mitgliedern mit einem Stimmengewicht von mindestens 10 Stimmen einberufen, wenn die 10 Stimmen weniger als der 1/5-Teil der Mitglieder sind bzw. ansonsten auf Verlangen von mindestens 1/5-Teil der Mitglieder.

§ 12 - Einberufung der Mitgliederversammlungen

1. Mitgliederversammlungen werden von dem/ der Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von dem/ der stellvertretenden Vorsitzenden und weiter ersatzweise von dem/ der Schriftführer/ in und weiter ersatzweise dem/ der Kassenwart/ in durch einfachen Brief - bzw. durch e-mail für diejenigen Mitglieder, die dem Verein ihre e-mail-Adresse angegeben haben - einberufen.
2. Dabei ist vom Vorstand eine feste Tagesordnung mitzuteilen.
3. Die Einberufungsfrist beträgt zwei Wochen.
4. Zur Wahrung der Einberufungsfrist genügt die rechtzeitige Aufgabe der Einladung bei der Post unter der letzten dem Verein bekannten Mitgliederanschrift - bzw. Absendung des e-mails an die dem Verein von dem betreffenden Mitglied zuletzt angegebene e-mail-Adresse.

§ 13 - Ablauf von Mitgliederversammlungen

1. Die Mitgliederversammlung wird von der/dem Vorsitzenden, bei deren/dessen Verhinderung von der/dem stellvertretenden Vorsitzenden und weiter ersatzweise von dem/der Schriftführer/in und weiter ersatzweise von dem/der Kassenwart/in geleitet; ist auch diese/r verhindert, wählt die Mitgliederversammlung eine/n Versammlungsleiter/in.

2. Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann die vom Vorstand festgelegte Tagesordnung geändert und/oder ergänzt werden.
3. Über die Annahme von Beschlussanträgen entscheidet die Mitgliederversammlung mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, wobei Stimmenthaltungen nicht mitgezählt werden.
4. Zu Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von 3/4 (drei Viertel), zu Änderungen des Vereinszwecks und zur Auflösung des Vereins eine solche von 9/10 (neun Zehntel) der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
5. Abstimmungen erfolgen grundsätzlich offen (durch Handaufheben); wenn mindestens ein Drittel der erschienenen Mitglieder dies verlangt, muss geheim (mit verdeckten Stimmzetteln) abgestimmt werden.
6. Die Mitgliederversammlung ist nach ordnungsgemäßer Einberufung ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig.

§ 14 - Protokollierung von Beschlüssen

1. Beschlüsse sind unter Angabe des Ortes und der Zeit der Versammlung sowie des Ergebnisses der Abstimmung in einer Niederschrift festzuhalten.
2. Die Niederschrift ist von dem Protokollführer (i.d.R. Schriftführer/in) und dem Versammlungsleiter zu unterschreiben.

§ 15 - Vollmacht zur Änderung der Satzung

1. Der Vorstand ist ermächtigt, solche Satzungsänderungen vorzunehmen, die aus rechtlichen Gründen zur Eintragung in das Vereinsregister und/oder zur Anerkennung der Gemeinnützigkeit durch die Finanzverwaltung bzw. deren Aufrechterhaltung notwendig sind oder werden.
2. Der Vorstand ist weiter ermächtigt, solche Änderungen der Satzung vorzunehmen, die notwendig bzw. sinnvoll sind oder werden
 - a) zur Behebung von Beanstandungen des Registergerichts bei Anmeldung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung zur Änderung der Satzung und/oder
 - b) zur Erlangung bzw. Aufrechterhaltung der Anerkennung der Gemeinnützigkeit.
3. Die Vollmacht zur Änderung der Satzung gilt unter dem Vorbehalt, dass die Änderungen dem Wesensgehalt der Satzung nicht widersprechen.

48329 Havixbeck, den 28. März 2011

Janna Weiper
Klaus Bäumert
Paul Bäumert
Erich Bäumert
Ulrich Bäumert
Ulrich Bäumert

1. Paul Bäumert
2. Klaus Bäumert
3. Paul Bäumert
4. Ulrich Bäumert
5. Christine Weiper
6. David Weiper
7. Frank Schaefer-Galke
- Dr. Joachim Fiedler